



Erläuterungen zur Musterverfügung Anstellung als Logopädin/ Logopäde und Psychomotoriktherapeutin / -therapeut

Anwendungsbereich

Logopädinnen / Logopäden und Psychomotoriktherapeutinnen / -therapeuten gehören zum gemeindeeigenen (kommunalen) Schulpersonal. Sie werden ausserhalb des vom Kanton bewilligten Stellenplans der Volksschule von der Gemeinde (Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde, vereinigte Schulgemeinde, mit der politischen Gemeinde verbundene Schulgemeinde, Zweckverband oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinde) angestellt und besoldet.

Rechtsgrundlagen

Das Gemeindegesetz¹ erklärt das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals als ein öffentlich-rechtliches. Privatrechtliche Anstellungsverträge aufgrund des Obligationenrechts sind nicht zulässig. Das Arbeitsverhältnis wird durch eine Verfügung begründet².

Ist im Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde nichts geregelt, gilt ergänzend die entsprechende Bestimmung im kantonalen Personalrecht³. Bei Lehrpersonen ist die subsidiäre Anwendung des kantonalen Personalrechts nicht in allen Punkten sinnvoll. Es ist deshalb zweckmässiger, wenn die Gemeinde ausdrücklich auf das kantonale Lehrpersonalrecht⁴ verweist, bei dem wiederum für nicht geregelte Bereiche das allgemeine Personalrecht gilt⁵.

¹ Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (GG), LS 131.1.

² § 12 Abs. 1 Personalgesetz vom 27. September 1998 (PG), LS 177.10.

³ Personalgesetz (PG), Personalverordnung (PVO) und Vollzugsbestimmungen zum Personalgesetz (VVO).

⁴ Lehrpersonalgesetz (LPG), Lehrpersonalverordnung (LPVO).

⁵ Gemäss § 2 LPG.



Beispiel Probezeit

Das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde X enthält keine Regelungen zur Probezeit des gemeindeeigenen Schulpersonals.

Variante 1: Das Gemeindereglement verweist ausdrücklich auf die Anwendung des Lehrpersonalrechts. Demnach gilt die Probezeitregelung gemäss Lehrpersonalrecht.

Variante 2: Im Reglement findet sich kein Verweis auf eine andere Rechtsgrundlage. Demnach gilt ergänzend die Probezeitregelung des kantonalen Personalrechts.

Beispiel bezahlter Urlaub

Das Lehrpersonalrecht enthält keine Regelungen zum bezahlten Urlaub. Es sind die Bestimmungen des allgemeinen Personalrechts anwendbar.

Musterverfügung

Die Musterverfügung enthält die wichtigsten Anstellungsbedingungen. Weichen einzelne kommunale Bestimmungen vom kantonalen Personalrecht ab, ist die Verfügung entsprechend anzupassen.

Lohn

Die kantonale Lehrpersonalverordnung gilt subsidiär in den Fällen, in denen sich keine kommunale Regelung findet. Wenn die Gemeinde den Lohn auf eine Besoldungsstufe begrenzt oder fixiert, muss sie dies vermerken.

Dienstaltersgeschenk (DAG)

Fehlt im kommunalen Personalreglement eine Regelung zur Berechnung der Anzahl Dienstjahre einer *kommunal angestellten Lehrperson* oder wird darin auf das kantonale Lehrpersonalrecht und / oder das allgemeine kantonale Personalrecht verwiesen, gilt nach der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Folgendes: Es müssen sämtliche Anstellungen bei dieser Gemeinde zusammengezählt werden. Dies kann zu unerwünschten Ergebnissen führen. Beispiel: Eine Primarlehrperson arbeitet sechs Jahre in der Gemeinde. Sie ist nach kantonalem Recht angestellt. Die nächsten vier Jahre arbeitet sie als



kommunale Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Wenn keine eigene und anderslautende kommunale Regelung besteht, erhält sie das erste kommunale Dienstaltersgeschenk nach Vollendung dieser zehn Jahre, denn die kantonalen und kommunalen Anstellungsverhältnisse müssten in diesem Fall zusammengezählt werden. Die Lehrperson arbeitet danach in der gleichen Gemeinde wiederum vier Jahre als Primarlehrperson. Nach Vollendung dieser vier Jahre ist ein kantonales DAG fällig: Das frühere kantonale Anstellungsverhältnis kommt hier noch einmal zum Zug. Die Lehrperson erhält ein kantonales Dienstaltersgeschenk nach zehn Jahren.

2006-2012	Kantonale Anstellung als LP Primarstufe	2006-2012 2012-2016
2012-2016	Kommunale Anstellung DaZ	Kommunales DAG (10 Jahre)
2016-2020	Kantonale Anstellung	2006-2012 2016-2020 Kantonales DAG (10 Jahre)

Zudem sollten die Dienstjahre bei kommunalen Anstellungsverhältnissen überall gleich berechnet werden, so namentlich auch bei der Berechnung von Sperrfristen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Berechnung der Anzahl Dienstjahre für die kommunalen Lehrpersonen, wo noch nicht erfolgt, abschliessend im kommunalen Personalreglement zu regeln:

Berechnung der Dienstjahre

- ¹ *Die Berechnung der Dienstjahre bei einer kommunalen Anstellung richtet sich nach diesem Reglement. Die Anwendung des kantonalen Rechts ist für jede Berechnung von Dienstjahren ausgeschlossen.*
- ² *Zur Berechnung der Dienstjahre werden die kommunalen Anstellungen in diesem Gemeinwesen berücksichtigt. Anstellungen nach kantonalem Recht fallen ausser Betracht.*

Rechte und Pflichten

Falls die Gemeinde weder ein Pflichtenheft noch ein eigenes Dienstreglement hat, kann sie auch ausdrücklich auf das kantonale Lehrpersonalrecht verweisen. Die Logopädin / der Logopäde, die Psychomotoriktherapeutin / der -therapeut hat im Umfang ihres / seines Pensums ihre / seine volle Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen. Der Berufsauftrag und die Rechte und Pflichten richten sich nach:



- Stellenbeschreibung
- Pflichtenheft
- Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen (Ordner 3); Handreichung Logopädische Therapie / Psychomotorische Therapie
- Sonderpädagogisches Konzept der Gemeinde
- Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde

Eine Therapieeinheit dauert 45 Minuten (§ 11 Abs. 2 VSM⁶) und versteht sich grundsätzlich als Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Ist im Personalrecht der Gemeinde festgehalten, dass das kantonale Personalrecht für die Logopädin/den Logopäden, die Psychomotoriktherapeutin / -therapeuten gelten soll, gilt der neu definierte Berufsauftrag. Ist im Personalrecht nicht festgelegt, dass das kantonale Personalrecht gilt, wird der Berufsauftrag zwischen der vorgesetzten Stelle und der Logopädin/dem Logopäden, der Psychomotoriktherapeutin/-therapeuten vereinbart. Das Volksschulamt empfiehlt zumindest die Tätigkeitsbereiche gemäss dem Dokument „Tätigkeitsbereiche. Zuordnung von Tätigkeiten für kommunal angestellte Lehrpersonen, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten“ zu übernehmen.

Die Logopädin/der Logopäde, die Psychomotoriktherapeutin/der -therapeut informiert die vorgesetzte Stelle über ihre / seine Arbeit.

Änderungen des Pensums können in gegenseitigem Einverständnis jederzeit schriftlich vereinbart werden.

Die Therapien werden während der Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler durchgeführt (§ 10 Abs. 1 VSM). Ausnahmeregelungen sind zu begründen und sind nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich.

Arbeitsraum, Material

Die Gemeinde stellt der Logopädin / dem Logopäden, der Psychomotoriktherapeutin / dem -therapeuten einen für die logopädische bzw. psychomotorische Behandlung geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung, dessen Einrichtung den flexiblen Einsatz aller Therapiemodalitäten erlaubt, insbesondere die Einzel- und Kleingruppentherapie. Für das Therapiematerial steht ein jährlich wiederkehrender Kredit zur Verfügung.

⁶ Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007, LS 412.103.



Therapieeinstellung

Für Therapieeinstellungen und Änderung der Therapiezeiten (Vor- und Nachholen von Therapieeinheiten zur Teilnahme an Weiterbildungen, welche nicht in der therapiefreien Zeit absolviert werden können, Stundenplanänderungen) ist die Bewilligung bei der vorgesetzten Stelle einzuholen, sofern die Therapieeinstellung nicht gesetzlich vorgesehen ist oder sich nicht nach den schulinternen Regeln richtet.

Urlaube / Krankheit und Unfall / Kündigungsschutz

Entspricht dem kantonalen Recht. Es sollte geprüft werden, ob das Gemeindereglement dem auch entspricht.

Mitarbeiterbeurteilung

Die Mitarbeiterbeurteilung richtet sich nach § 20 LPG. Will eine Gemeinde eine modifizierte Mitarbeiterbeurteilung (MAB) für ihr kommunal angestelltes Schulpersonal anwenden, kann sie dies in der Verfügung unter Bemerkungen vermerken.

Weiterbildung

Entspricht dem kantonalen Recht. Es sollte geprüft werden, ob das Gemeindereglement dem auch entspricht.

Nebenbeschäftigung

Vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist die vorgesetzte Stelle zu informieren. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes kann von der vorgesetzten Stelle untersagt werden, wenn die Ausübung sich nicht mit dem Berufsauftrag vereinbaren lässt oder die Logopädin / den Logopäden, die Psychomotoriktherapeutin / den -therapeuten übermässig in Anspruch nimmt.



Datenschutz

Beim Inhalt der Anstellungsverfügung handelt es sich um datenschutzrechtlich geschützte Personendaten. Sie dürfen nur jenen internen Stellen übermittelt werden, wenn die darin enthaltenen Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Schweigepflicht

Die Logopädin / der Logopäde, die Psychomotoriktherapeutin / der -therapeut ist zur Verschwiegenheit über dienstliche und persönliche Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Rechtsmittel

Die Anstellungsverfügung ist zwar mitwirkungsbedürftig, aber es wird auf eine formelle Gegenzeichnung verzichtet. Die Lehrperson hat die Möglichkeit, z.B. bei Einstufungen, die vielleicht im Anstellungsgespräch noch nicht ganz klar waren, nachzufragen und nötigenfalls mit Einsprache bei der Schulpflege vorstellig zu werden. Gegen den Entscheid der Schulpflege steht dann der Rekurs beim Bezirksrat offen.